

EDITORIAL

Vor 50 Jahren wurde die Strafaussetzung zur Bewährung, mit der Möglichkeit für die Gerichte, Bewährungshilfe als eine Art Gesamtweisung zusätzlich anzuordnen, in das deutsche Strafrecht eingeführt. Im Jugendstrafrecht wurde das neue Recht mit Inkrafttreten des reformierten Jugendgerichtsgesetzes (JGG) am 1. 10. 1953 wirksam. Das auf das allgemeine Strafrecht im Strafgesetzbuch (StGB) bezogene Strafrechtsreformgesetz 1953 trat erst drei Monate später, nämlich am 1. 1. 1954 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt konnte sich kaum jemand vorstellen, dass diese neue Sanktion, die man der Verdeutlichung halber als „Bewährungsstrafe“ bezeichnen kann, sich so schnell in der Menge und erfolgreich in der Substanz entwickeln würde.

Am Anfang waren nur freiheitsentziehende Strafen bis zur Höhe von 9 Monaten überhaupt aussetzungsfähig. Davon machten die Gerichte bei rund einem Drittel faktischen Gebrauch. Die Aussetzungsrate stieg kontinuierlich an. Die günstigen Rückmeldungen aus Theorie und Praxis über die guten Ergebnisse, namentlich gemessen über die Quote der Straferlasse nach erfolgreich bewältigter Bewährungszeit, führten mit dazu, dass die Obergrenze der Aussetzungsfähigkeit von freiheitsentziehenden Strafen erst auf 1 Jahr und schließlich, wie derzeit noch gültig, auf 2 Jahre angehoben wurde.

Seit etlichen Jahren hat sich die Aussetzungsquote bei der primären Strafaussetzung im Urteil auf ungefähr 2/3 der verhängten Freiheits- und Jugendstrafen eingependelt. Im Jahr 2001 erhielten laut Strafverfolgungsstatistik 65% der nach Erwachsenenstrafrecht und 63% der nach Jugendstrafrecht entsprechend Verurteilten ihre Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Bei der sekundären Strafaussetzung, also der Strafrestaussatzung zur Bewährung nach Teilverbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe im Strafvollzug, betrug die Aussetzungsquote nach der Strafvollzugsstatistik rund 31%. Wie viele der bedingt Verurteilten oder bedingt Entlassenen einer Bewährungshelferin bzw. einem Bewährungshelfer unterstellt werden, lässt sich bis heute aus keiner amtlichen Statistik entnehmen. Man kann allenfalls Schätzungen anstellen dahin gehend, dass mit Blick auf die Zugänge und die Bestandszahlen bei der Bewährungshilfe der Anteil kontinuierlich gestiegen sein muss. Jedenfalls: Die letzten verfügbaren Angaben betreffen den Jahrgang 1998 und zeigen, dass es im früheren Bundesgebiet am Jahresende 144.103 sog. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht gab, was nach Abzug der sog. Mehrfachunterstellungen in Höhe von 23.961 Fällen eine Zahl von 120.142 Probandinnen und Probanden bedeutet.

Um einen direkten Vergleich zu ermöglichen, muss auch für den Strafvollzug statt der dort letztverfügbaren Zahlen für den Jahrgang 2001 auf den Jahrgang 1998, und dort wiederum ebenfalls nur auf das frühere Bundesgebiet zurück gegriffen werden. Danach

saßen am 31. 12. 1998 in den 217 Justizvollzugsanstalten 42.440 Strafgefangene und Verwahrte ein. (Die 16.246 Untersuchungsgefangenen, die die Gesamtzahl der Einsitzenden auf 58.686 bringen würden, dürfen in die Vergleichsberechnung nicht einbezogen werden). Wie man sieht, befinden sich unter den aktuell Bestraften mehr als dreimal so viele unter sog. kontrollierter Freiheit als im Freiheitsentzug. Die Strafaussetzung ist mithin nicht nur ein wichtiger Eckpfeiler einer modernen Kriminalpolitik und Strafrechtspflege. Sie trägt faktisch auch ganz erheblich dazu bei, dem Grundanliegen eines humanen Strafrechts, die Freiheitsstrafe möglichst weit zurück zu drängen, effektiv Rechnung zu tragen.

Die im Jahr 1951 eingeführten Versuchsreihen, die dem „Verein Bewährungshilfe“ Bad Godesberg, dem Vorläufer des jetzigen DBH-Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, übertragen waren, begannen im ersten Schritt mit zunächst 10 Bewährungshelfern. Nach Inkrafttreten der Reformgesetze stiegen die Zahlen schnell an: so gab es im Jahr 1955 bereits 66 und im Jahr 1957 sogar schon 175 Bewährungshelfer. Derzeit darf man für das gesamte Deutschland von einer Zahl von rund 3.000 Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern ausgehen.

Einen bedeutsamen Anteil an der Entwicklung der Praxis der Bewährungshilfe hatte die 1953 im „Verein Bewährungshilfe“ gegründete und später als Fachgruppe im Verein aktive „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer“ (ADB), jetzt unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V.“ ein eigenständiger rechtsfähiger Verein mit bundesweiter Mitgliedschaft. Die Gründer der ADB hatten das zentrale Ziel, den Erfahrungsaustausch, die Erörterung grundsätzlicher und praktischer Fragen der Entwicklung der Bewährungshilfe sowie der Aus- und Fortbildung der Bewährungshelfer zu ermöglichen.

Das Jubiläum „50 Jahre Strafaussetzung zur Bewährung“ verdeutlicht, dass die Sanktion der Bewährungsstrafe, aber auch das „Instrument“ Bewährungshilfe in der kriminalrechtlichen Praxis einen gesicherten Stand erreicht hat. Mit dem hier gewählten Begriff des „Instruments“ soll der Umstand hervorgehoben werden, dass es in Deutschland, verglichen mit vielen anderen Staaten, eine „Institution Bewährungshilfe“ mit eigenen klaren Zuständigkeiten, eigener Organisationsstruktur und übersichtlicher Abgrenzung gegenüber bzw. Anbindung an andere Institutionen im Feld der sozialen Strafrechtspflege nach wie vor nicht gibt. Dies ist nicht erst seit jüngeren Bestrebungen, mit Vorreiterrolle von Baden-Württemberg, die Bewährungshilfe mit der Gerichtshilfe, und langfristig die gesamten Sozialen Dienste der Justiz zu privatisieren, von vielen Beobachtern als Schwäche oder sogar Mangel betrachtet worden, gewinnt aber eben durch die jüngeren Bestrebungen akutes Gewicht.

Man kann auch nicht übersehen, dass der merkliche allgemeine kriminalpolitische Klimawandel, der sich in Rufen nach Konsequenz, Härte oder schlicht „weg-

schließen“ bis in höhere politische Regionen äußert, zusammen mit der anhaltenden finanziellen Notlage aller Sektionen der Öffentlichen Hand, entweder zu einer nur ökonomisch und kriminalpolitisch, aber nicht sachnotwendig motivierten „Rückführung“ von Bewährungshilfe auf den „notwendigen Kern“ führen kann, oder aber eine Umorientierung in Richtung auf Bewährungshilfe als reine Kontrollinstanz einleiten könnte, wofür es Beispiele in den USA und in England zu geben scheint. Pointiert formuliert: Der Bewährungshelfer als Hilfspolizist mit Revolver! Auch wenn dergleichen sozusagen nicht gleich um die Ecke zu erwarten steht, sollte man sich frühzeitig um die Schaffung von Gegengewicht und Gegenöffentlichkeit Gedanken machen.

Mit diesem Sonderheft soll die Entwicklung von 50 Jahren Strafaussetzung zur Bewährung in den Blick genommen werden. Dies geschieht überwiegend durch Rückgriff auf bereits veröffentlichte Artikel aus der vom DBH herausgegebenen Fachzeitschrift BEWÄHRUNGSHILFE. Das Bundesministerium der Justiz, das die Arbeit der Bewährungshilfe seit seiner Gründung fördert, hat die Herausgabe dieses Heftes durch einen großzügigen Sonderzuschuss ermöglicht, wofür auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Frau Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 18. Bundestagung des DBH-Fachverbandes und stellt die Bedeutung der Bewährungshilfe heraus.

Die Bewährungshilfe konnte ihre Verankerung nur durch die Zusammenarbeit von staatlichen Stellen und engagierten Personen aus Justiz und der Sozialen Arbeit erfahren. An erster Stelle ist dabei *Alfons Wahl* zu nennen. Als Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz hat er sich als „Vater“ der Bewährungshilfe verdient gemacht. Im Jahr 1954 hat er aufgrund der ersten praktischen Eindrücke mit der neuen Sanktion umfassend die Aufgaben in dem Text über „Neue Wege der Kriminalpolitik“ beschrieben. Wir geben unverändert den Artikel aus der Nummer 1 der Zeitschrift *Bewährungshilfe* 1954 wieder.

Der langjährige Geschäftsführer der „Deutschen Bewährungshilfe“, *Günter Obstfeld*, wurde mit anderen Bewährungshelfern der „ersten Stunde“ 1988 interviewt. Das Interview sollte das Verhältnis und die Geschichte der Bewährungshilfe zu den Fördervereinen erhellen. Es beinhaltet aber zusätzlich viele Informationen und Gedanken zu den ersten Jahren der Bewährungshilfe, die durch eine Kürzung und damit Verdichtung des ursprünglichen Textes durch Paul Reiners, der auch damals das Interview mitführte, besonders hervorgehoben werden.

Von *Jürgen Mutz* werden die ersten 16 Jahre der Zeitschrift BEWÄHRUNGSHILFE unter die Lupe genommen. Der Inhalt der ersten Jahrgänge vermittelt ein anschauliches Bild von den Anfängen und der Aufbruchphase der sozialen Strafrechtspflege.

Mit den Folgejahren beschäftigt sich *Heinz Müller-Dietz*. Die frühen 70er Jahre waren von dem Reformgedanken geprägt, während bis zur Mitte der achtziger Jahre der Resozialisierungsgedanke von verschiedenen Seiten unter Druck geriet.

Bis zur Gegenwart beschreibt *Jörg-Martin Jehle* die Entwicklung der sozialen Strafrechtspflege. Auch dieser Beitrag stützt sich auf die Veröffentlichungen in der Zeitschrift *BEWÄHRUNGSHILFE* und versucht die erkennbaren Leitaspekte gegenwärtiger kriminalpolitischer Strömungen herauszuarbeiten.

In einem historischen Rückblick werden die Anfänge der Straffälligenhilfe und die gesetzlichen Regelungen von *Heinz Schöch* dargestellt. Die Problembereiche der Bewährungshilfe werden speziell am Beispiel Bayerns dargestellt:

- Ausbau und Überlastung der Bewährungshilfe,
- Effizienz und Rückfälligkeit,
- unterschiedliche Arbeitsweisen und Kosten,
- Organisationsdebatten,
- Verhältnis zwischen haupt- und ehrenamtlicher Straffälligenhilfe sowie
- aktuelle Probleme der Bewährungshilfe im Umgang mit der Führungsaufsicht.

Wilhelm S. Schmitt hat 7 Kategorien entwickelt, durch die der qualitative und quantitative Betreuungsaufwand gemessen werden kann. Das Modell beschreibt auf Grundlage einer Problemlagenanalyse und -anamnese den Betreuungsbedarf des Probanden. Berücksichtigt werden die individuellen Problemlagen, die Motivation des Probanden sowie die Zeitkapazität und die Kompetenzen des Bewährungshelfers.

Die Betreuung von Migranten aus dem russischsprachigen Raum stellt sich als erhebliches aktuelles Problem in der Straffälligenhilfe dar. *Ulrike Jensen* beschreibt den Versuch, durch das Erlernen der Sprache einen Zugang zu den Menschen zu bekommen. Schon die Mitteilung über das Vorhaben der Bewährungshelferin zeitigt danach eine erstaunliche Wirkung bei den Probanden. Die scheinbar verschlossene Welt der „Russen“ öffnet sich auf fast wundersame Weise.

Im Rückblick auf die Erfahrungen und die eigene Praxis von 30 Jahren Bewährungshilfe entwickelt *Josef Steinbusch* Verhaltensgrundsätze zur Arbeit mit Straffälligen. Dabei geht er besonders auf die Aspekte Hilfe und Betreuung, Berichts- und Datenschutzregeln, kollegiales Selbstverständnis und das Verhältnis des Bewährungshelfers zur Justizverwaltung ein.

Seitdem es in Deutschland Bewährungshilfe gibt, wird auch Gruppenarbeit praktiziert. Das Gesprächsforum Gruppenarbeit ist ein Praktikertreffen, das seit 1980 besteht. *Peter Reckling* berichtet über das Gruppenforum 2002, in dem aktuelle Formen der Gruppenbetreuung von Straffälligen beschrieben werden und auf die Entwicklung der vergangenen 20 Jahre in einem Arbeitsgespräch zurückgeblickt wird.

Der Wandel in der US-amerikanischen Bewährungshilfe wird von *Wolfgang Klug* aufgrund eigener Erfahrungen während eines Forschungsaufenthalts beschrieben: Ausgliederung der sozialarbeiterischen Arbeit, die strikte Kontrolle der Straftäter und sofortige Sanktionen bei Verstößen gegen Bewährungsauflagen. Prioritäten stellen nunmehr die öffentliche Sicherheit und der Opferschutz dar. Der Autor schlägt die Brücke zu den deutschen Erfordernissen in der Straffälligenhilfe und kommt zum Ergebnis, dass die Bewährungshilfe eine Integration von Hilfe und Kontrolle vollziehen müsse, um der schleichenden Auszehrung der Sozialarbeit entgegen zu wirken.

Prof. Dr. HANS-JÜRGEN KERNER
Präsident des DBH-Fachverbandes